

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 31/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die nach Zuerkennung eines Rechts auf Regelaltersrente nach § 172 Abs 1 Nr 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch abgeführten Arbeitgeberbeiträge rentensteigernd zu berücksichtigen sind. Dieses im Zugunstenverfahren nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch verfolgte Begehren der Klägerin hatte im Verwaltungs-, Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Bescheid vom 24. März 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2004; Urteil des Sozialgerichts vom 3. Juni 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 16. Dezember 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn die Klägerin hat es ua schon unterlassen, eine abstrakte Rechtsfrage, die sich - was darzulegen gewesen wäre - auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht, zu formulieren. Sie hat in der Beschwerdebegründung lediglich ausgeführt, dass sie die Verpflichtung des Arbeitgebers, ersatzlose Leistungen zur Sozialversicherung zu erbringen, nur weil sich der Arbeitnehmer im Rentenalter befinde, für verfassungswidrig halte. Im Übrigen fehlen auch Ausführungen zur allgemeinen Bedeutung des Themas und zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)